



**Öffentliche Bekanntmachung
des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn a. B.–Langenargen
Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Moos I“ (Aufstellungsbeschluss)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch – Kressbronn a. Bodensee – Langenargen hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Moos I“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 23.10.2023 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Der Änderungsbereich liegt im Nordosten von Kressbronn a. B. nördlich der Gattnauer Straße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1523, 7197 und die Teilflurstücke Nr. 1339, 1524, 7513 und 7542. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,35 ha und ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab).

Stand: 04.10.2023

Erfordernis der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 S.1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall,

wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Wohnbaufläche für die überwiegend ortsansässige Bevölkerung zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum und Erhaltung einer ausgewogenen Einwohnerzusammensetzung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes im oben dargestellten Bereich
- Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Verhältnisse im nördlichen Teil des Geltungsbereichs; Flächen für die Landwirtschaft wird durch eine Wohnbaufläche (W) ersetzt

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., den 24.10.2023

.....

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender